

teil der Transportqualität entsprechend dazu erteilten Aufträgen.

§3

Befugnisse

(1) Der Leiter des SATS, die Leiter der Außenstellen und die Mitarbeiter des SATS sind im Rahmen der im § 2 festgelegten Aufgaben befugt,

- a) Prüfungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und anderer Verkehrsbestimmungen durchzuführen und dazu alle erforderlichen Unterlagen einzusehen, daraus Auszüge anzufertigen sowie Fahrzeug- und Transportdokumente zur Beweissicherung einzuziehen, mündliche bzw. schriftliche Informationen zu verlangen sowie die betreffenden Objekte, Anlagen und Transportmittel zu betreten,
- b) bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften die Personalien der Rechtsverletzer festzustellen und hierzu Einsicht in die Personaldokumente zu nehmen,
- c) Maßnahmen zur unmittelbaren Herstellung oder Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes zu fordern,
- d) die Fahrt oder Weiterfahrt eines Transportmittels, von dem eine unmittelbare Gefährdung der Ordnung und Sicherheit ausgeht, zu untersagen und erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu veranlassen.

(2) Der Leiter des SATS und die Leiter der Außenstellen sind im Rahmen der im § 2 festgelegten Aufgaben befugt,

- a) schriftliche Auflagen zur Herstellung und Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erteilen und
- b) staatliche Genehmigungen zu erteilen, in ihrer Gültigkeit zu begrenzen, zu widerrufen bzw. zu verweigern.

(3) Der Leiter des SATS ist befugt, Verfügungen und Richtlinien im Rahmen der im § 2 festgelegten Aufgaben zu erlassen, die zu veröffentlichen sind.

§4

Gebühren

Für die Tätigkeit des SATS werden durch den Minister für Verkehrswesen' Gebühren festgelegt, die zu veröffentlichen sind.

§5

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Auflagen ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; dies gilt nicht, wenn die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen keinen Aufschub duldet.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Zugang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Leiter des SATS bzw. der Minister für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§6

Gerichtliche Nachprüfung

(1) Der Bürger kann die gerichtliche Nachprüfung einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b verlangen, wenn er das gegen die Verwaltungsentscheidung vorgesehene Rechts-

mittel eingelegt hat und darüber auf dem Verwaltungswege abschließend entschieden wurde.

(2) Das Verfahren für die gerichtliche Nachprüfung regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§7

Ordnungsstrafbestimmungen

• (1) Wer vorsätzlich dem Leiter des SATS, den Leitern der Außenstellen und den Mitarbeitern des SATS

- a) die Durchführung von Prüfungshandlungen sowie das Betreten der betreffenden Objekte, Anlagen und Transportmittel gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a verweigert oder sie dabei behindert,
- b) die Einsichtnahme in geforderte Unterlagen sowie die Einziehung von Fahrzeug- und Transportdokumenten zur Beweissicherung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a nicht gestattet oder sie bei der Einsichtnahme behindert oder geforderte Auskünfte und Stellungnahmen verweigert,
- c) die Einsichtnahme in Personaldokumente gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b verweigert,

kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich

- a) erteilte Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a nicht erfüllt sowie geforderte Informationen über die Erfüllung der Auflagen verweigert,
- b) Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c nicht durchführt,
- c) die Fahrt oder Weiterfahrt eines Transportmittels durchführt bzw. veranlaßt, obwohl ihm das gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. d untersagt wurde.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit einer Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurde die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des SATS und den Leitern der Außenstellen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das SATS wird im Rechtsverkehr durch den Leiter, im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm bestimmten Stellvertreter, vertreten.

(2) Die Leiter der Außenstellen sind im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches berechtigt, das SATS zu vertreten.

(3) Anderen Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht für die Vertretung des SATS im Rechtsverkehr erteilt werden.

§9

Dienstsiegel

Der Leiter des SATS und die Leiter der Außenstellen führen ein Dienstsiegel.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1990

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär